

Veröffentlichungen  
des Verkehrsbüros der Industrie- und Handelskammer  
zu Berlin

# Vorschriften

über die

Ausfertigung der Zollrechnungen im  
Verkehr nach den britischen Dominien,  
Kolonien und Besitzungen

unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften  
über Ermittlung des Zollwertes und über  
Bekämpfung des Dumping in Kanada, Südafrika  
und Australien

---

---

2. Auflage

---

---

Zusammengestellt von **O. Fuhrmann**



Berlin 1924

Druck von Liebheit & Thiesen, Niederwallstraße 15

834/24

Das in den britischen Besitzungen vorherrschende System der Verzollung nach dem Werte, dem vielfach nicht der Ausfuhrverkaufspreis, sondern der im Ausfuhrlande gültige Großhandelspreis für den einheimischen Verbrauch zuzüglich der für die Herrichtung der Waren zwecks Ausfuhr aufgewendeten besonderen Unkosten zugrunde liegt, brachte es mit sich, daß die Zollverwaltungen, die möglichst einwandfreie Angaben über diese Preisverhältnisse verlangen mußten, recht umfangreiche, meist voneinander abweichende Vorschriften über diesen Gegenstand erließen, und daß einzelne Dominien, so z. B. Kanada, Südafrika und Australien, besondere Muster für Zollrechnungen einführten. Das sich hieraus ergebende Durcheinander von Bestimmungen ließ es verständlich erscheinen, wenn sich besonders in den Kreisen der englischen Ausfuhrer Bestrebungen nach Vereinheitlichung des Verfahrens bemerkbar machten.

Diesen Bestrebungen trug zuerst die Reichszollkonferenz 1921 („Imperial Customs Conference 1921“) durch eine Normalisierung des Verfahrens Rechnung. Sie empfahl den Zollverwaltungen ein einheitliches Muster für die Rechnung und eine einheitliche Form für die vom Lieferanten abzugebende Erklärung und gab zugleich Richtlinien für die Ausfertigung der Rechnungen. Die Vorschläge wären für die einzelnen Kolonien nicht ohne weiteres bindend. Es stand vielmehr jeder Zollverwaltung frei, sie mit oder ohne Änderung anzunehmen oder abzulehnen.

Doch hat in weiterer Folge die Reichswirtschaftskonferenz von 1923, deren Beschlüsse im Deutschen Handelsarchiv 1924 S. 816 u. f. in deutscher Übersetzung wiedergegeben werden, in einer EntschlieÙung (s. unter G. dieser Beschlüsse) im allgemeinen Interesse des Zwischenreichshandels ernstlich empfohlen, daß die unverzügliche Annahme eines gleichlautenden Vordrucks, wie er bereits von Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union,

Neufundland wie auch von einer Anzahl von Kolonien angenommen worden sei, von allen Regierungen innerhalb des genannten Reiches wohlwollend ins Auge gefaßt werden möge, und die Reichskonferenz „wagt, da sie weiß, daß in Australien und Neuseeland bereits eine Gesetzgebung dahin ergangen ist, dem Vorschlage der Reichszollkonferenz Wirksamkeit zu verleihen, auf den Erlaß einer gleichen Gesetzgebung in jedem Falle, in dem eine solche sich als notwendig erweisen mag, zu drängen“.

Für die Kolonien, die den Rechnungspreis (invoice price) als Grundlage zur Festsetzung der Zölle annehmen, ist ein verkürzter Vordruck festgesetzt (Muster 2, S. 41). Die eben erwähnte Reichswirtschaftskonferenz empfiehlt ernstlich im Interesse des Zwischenreichshandels die unverzügliche Annahme auch dieses Vordrucks durch alle Teile des Reichs, die Zölle nach dem fraglichen Verfahren erheben.

Nachstehend werden die wichtigsten Grundsätze aus den von der Reichszollkonferenz aufgestellten Richtlinien mitgeteilt, alsdann wird als Muster 1 (s. S. 9), unter dem auch mitgeteilt wird, für welche Länder es gilt, ein Abdruck der Vorderseite und der Rückseite der Rechnung wiedergegeben; jede Firma kann sich danach die Vordrucke selbst herstellen, denn es ist durchaus nicht Vorschrift, daß durch Typendruck hergestellte Muster verwendet werden müssen.

Ausdrücklich hervorgehoben sei, daß diese Zollrechnungen keine Konsulatsfakturen sind. Es ist also — abgesehen von Konsignationswaren nach Kanada — eine konsularische Beglaubigung nicht erforderlich (s. auch die Fußnote auf S. 8).

Anschließend daran werden für die einzelnen Kolonien usw. die bestehenden Abweichungen, soweit sie hier bekannt geworden sind, kurz dargestellt werden.

## **A. Richtlinien für die Ausfertigung der Zollrechnungen (Normalien der Reichs-Zollkonferenz).**

Auf der Rückseite der Rechnungen muß handschriftlich, mittels Schreibmaschine oder durch Typendruck eine Wert- und Ursprungsbescheinigung für alle Waren angebracht werden, gleichviel ob sie fest verkauft oder zum ungewissen Verkauf (in Konsignation) versandt sind. Die Wert- und Ursprungsbescheinigungen sind erforderlich für alle Waren, für die An-

wendung eines Vorzugstarifs\*) beansprucht wird, sei es, daß sie vom Vereinigten Königreich oder aus britischen Besitzungen ausgeführt sind. Die Wertbescheinigung allein ist erforderlich für die Ausfuhr aus fremden Ländern oder für die Ausfuhr ausländischer Waren aus dem Vereinigten Königreich oder den britischen Besitzungen.

#### I. Warenwert für Zollzwecke.

1. Besondere Aufmerksamkeit ist der Spalte der Rechnung „Current Domestic Value“ (laufender Inlandswert) zuzuwenden, da genaue Angaben über diesen Punkt von den Zollbehörden der Dominien verlangt werden, wo der Zoll nach dem Wert berechnet wird. Ausfuhrfirmen haben außerdem die Einzelheiten, welche durch Klausel 3 und 4 der Bescheinigung verlangt werden, ganz genau anzugeben.
2. Es ist besonders zu beachten, daß die Preise in der Spalte „Current Domestic Value“ diejenigen sein sollen, die auf dem offenen Markte am Tage der Rechnung für Lieferung zum einheimischen Verbrauch gefordert werden, und nicht notwendigerweise diejenigen, zu denen der Auftrag für die Ware angenommen war; denn es kann häufig geschehen, daß Schwankungen in den Inlandsmarktpreisen zwischen dem Tage des Auftrages und dem Tage der Ausfuhr eintreten. Unter gewöhnlichen Umständen wird das Datum der Rechnung als das Datum der Ausfuhr angesehen werden; aber wenn irgendeine Änderung im Werte zwischen dem Tage der Rechnung und dem Tage der tatsächlichen Ausfuhr eintritt, so sollte diese Änderung des laufenden Inlandswertes angegeben werden.
3. Wenn Waren für den inländischen Verbrauch zu Großhandelspreisen verkauft werden, abzüglich Skonti und/oder Rabatten, so sollten diese Großhandelspreise zusammen mit allen Einzelheiten über Skonti und Rabatte vollständig in der Spalte „Current Domestic Value“ angegeben werden.
4. Wenn die Skonti, die in der Spalte „Current Domestic Value“ angegeben werden, nicht die üblichen Handels- oder Bar-

---

\*) Wegen der bevorzugten Zollbehandlung s. Ziff. II, 1. Für deutsche Waren kommt eine bevorzugte Verzollung kaum in Betracht.

skonti sind, sondern den Charakter von gelegentlichen Skonti oder Rabatten haben, so müssen sie als solche im einzelnen angegeben werden, und ihre Art muß in der Rechnung erläutert werden.

5. Wenn die in der Rechnung aufgeführten Waren Muster sind und der auf der Rechnung angegebene Preis nach dem Abzuge eines Musterskontos ermittelt ist, so sollen die gewöhnlichen Großhandelspreise und die üblichen Handelskonti, die auf derartige Waren anwendbar sind, im einzelnen in der Spalte „Current Domestic Value“ angegeben werden.
6. Jede Sendung, welche nur den Teil eines vollständigen Auftrages bildet, sollte zu dem Einheitspreise berechnet werden, der am Tage der Versendung dieser Teilpost für die Gesamtmenge eines derartigen vollständigen Auftrages für Lieferung unter gleichen Bedingungen an einen einheimischen Käufer gefordert wurde.

Anmerkung: Bei Versendung nach Neuseeland ist die Gesamtmenge, auf die sich das Vorstehende bezieht, auf die Menge beschränkt, welche tatsächlich zur Lieferung innerhalb 12 Monaten bestimmt ist.

7. Wenn Waren zum ungewissen Verkauf (in Konsignation) versendet werden, so ist diese Tatsache in der Spalte „Selling Price to Purchaser“ anzugeben, und der „Current Domestic Value“ ist in der Spalte, die für diesen Zweck vorgesehen ist, einzurücken wie bei gewöhnlichen Verkäufen.
8. Wenn Waren unter Zollkontrolle (in bond) oder mit der Bedingung der Zollrückvergütung ausgeführt werden, so ist der in der Spalte „Current Domestic Value“ geforderte Wert der einheimische Wert einschließlich Zoll und nicht der Wert im Zollager oder der einheimische Wert abzüglich Zollrückvergütung. Der Betrag des Zolles oder der Rückvergütung ist in der Klausel 4 der Bescheinigung anzugeben. Ein gleiches Verfahren ist bei den Waren zu befolgen, die einer Stempelsteuer, Luxussteuer oder anderen inneren Abgaben unterworfen sind.
9. Bei solchen Waren, die für die Ausfuhr besonders hergerichtet sind, und die in der Regel auf dem Inlandsmarkte nicht zum Verkauf kommen, ist der Wert, der in der Spalte „Current Domestic Value“ anzugeben ist, derjenige, zu dem

der Lieferant am Tage der Ausfuhr ähnliche Güter in gleichen Mengen für gleiche Lieferung an irgendeinen Käufer für den einheimischen Verbrauch im Ausfuhrlande liefern würde, falls ein Auftrag für den Inlandsverbrauch angenommen wäre. In diesem Zusammenhang ist die Klausel 3 der Bescheinigung zu beachten.

10. Besondere Sorgfalt ist auch darauf zu verwenden, die Unkosten genau aufzuführen, die am Fuß der Rechnung im einzelnen bezeichnet sind, da die Übung der verschiedenen Dominien hinsichtlich der Einrechnung oder Abrechnung solcher Unkosten vom Zollwert nicht gleichmäßig ist.
11. Es ist zu beachten, daß Unkosten für Kaigebühren, Dockgebühren, Leichter, Rollgeld, Krangebühren usw., wenn sie auf dem Dockgebiet entstehen, und Unkosten in Form von Bankgebühren und Ausfuhrabgaben für Zollzwecke nicht am Fuße der Rechnung angegeben zu werden brauchen. Es ist indessen auch nichts dagegen einzuwenden, wenn solche Unkosten, falls sie vorkommen, besonders ersichtlich gemacht werden.

## II. Voraussetzung für bevorzugte Zollbehandlung\*).

1. Vorzugstarife bestehen in Kanada, Australien, Neuseeland und im Südafrikanischen Bunde, aber nicht in Neufundland.
2. Die Bedingungen, unter denen der Vorzugszoll in den verschiedenen Dominien gewährt wird, bestehen darin, daß entweder
  - a) die Waren vollständig im Vereinigten Königreich erzeugt oder hergestellt sind, oder
  - b) daß die Waren, wenn sie nicht vollständig im Vereinigten Königreich erzeugt oder hergestellt sind, mindestens 25 0/0\*) an Arbeit und Rohstoffen des Vereinigten Königreichs in den Fabrik- oder Arbeitskosten enthalten.

---

\*) Da die Versendung deutscher Waren von England aus nach weiterer Bearbeitung in englischen Fabriken kaum eine erhebliche Rolle spielen wird, so sind in Abschnitt II nur die allgemeinen Grundsätze mitgeteilt worden. Über weitere Einzelheiten wegen der Errechnung des 25 0/0igen Anteils englischer Arbeitsleistung erteilt gegebenenfalls das Verkehrsbüro nähere Auskunft.

Es ist in jedem Falle wesentlich, daß der endgültige Herstellungsvorgang in dem Vereinigten Königreich erfolgen muß, und daß die Ware von dort aus nach den Dominien, für die sie bestimmt ist, versandt wird.

### III. Unterzeichnung der Bescheinigung auf den Rechnungen.

Die Bescheinigung auf der Rechnung muß in seiner persönlichen Eigenschaft von dem Lieferanten oder Hersteller oder irgendeiner Person unterzeichnet sein, die Vollmacht hat, für den Lieferanten oder Hersteller zu zeichnen. Die Beglaubigung der Unterschrift braucht nicht unbedingt durch eine Behörde, einen Notar oder einen anderen öffentlichen Beamten zu erfolgen, sondern kann durch jede Person vorgenommen werden, die befugt ist, als Zeuge für die Unterschrift der gewöhnlichen Handelsdokumente zu zeichnen\*).

### IV. Postpakete.

Der nachstehende kurze Vordruck der Bescheinigung wird im allgemeinen als hinreichender Nachweis des Ursprungs für die Zulassung zum Vorzugszollsatz im Falle von Postpaketen, deren Inhalt nicht aus Waren für Verkaufszwecke besteht und 10 £ im Werte nicht übersteigt, angenommen werden.

“The contents of this package are not merchandise for sale, and every article herein to the extent of at least one-fourth of its present value is *bona fide* the produce or manufacture of the .....

Dated at ..... this ..... day of ..... 19..  
..... Sender.

Auch dieser Vordruck wird von der oben mehrfach erwähnten Reichswirtschaftskonferenz von 1923 ernstlich zur Annahme empfohlen.

---

\*) Diese Bestimmung ist aus englischer Rechtsanschauung zu erklären und ist der in Deutschland herrschenden Übung fremd. Nach Mitteilung von zuverlässiger Seite pflegt in England die Unterschrift des Inhabers durch den Prokuristen und umgekehrt bescheinigt zu werden. Gegebenenfalls würde natürlich auch eine Bestätigung durch die Handelskammer anerkannt werden. Indessen ist eine solche wie die irgendeiner anderen Behörde nicht notwendig.

**Muster 1.**

a) Vorderseite.

Der Kopf lautet:

*(Place and Date), .....19...*

\* State here general nature or class of goods. \* *INVOICE of* *supplied*  
*by* *of*  
*to* *of*  
*to be shipped per*

*Order Number .....*

**2. FORM OF INVOICE.**

Country of origin.	Marks and numbers on packages.	Quantity and description of goods.	Current domestic values in currency of exporting country. <i>(See pars. 3 and 4 of certificate.)</i>		Selling price to purchaser	
			at	Amount.	at	Amount.

Enumerate the following charges and state whether each amount has been included in or excluded from the above current domestic value:—

	Amount in currency of exporting country.	State if included.
(1) Cartage to rail and/or to docks.....		
(2) Inland freight (rail or canal) and other charges to the dock area including inland insurance.		
(3) Labour in packing the goods into outside packages.		
(4) Value of outside packages.		
(5) If the goods are subject to any charge by way of royalties.		

State full particulars of Royalties below:—

b) Rückseite.

COMBINED CERTIFICATE OF VALUE AND OF ORIGIN  
AND INVOICE OF GOODS FOR EXPORTATION  
TO THE BRITISH DOMINIONS.

I (1) ..... of (2) ..... of (3) .....  
manufacturer/supplier of the goods enumerated in this invoice  
amounting to ..... hereby declare that I [(4) have the  
authority to make and sign this certificate on behalf of the  
aforesaid manufacturer/supplier and that I] have the means of  
knowing and do hereby certify as follows:—

VALUE.

1. That this invoice is in all respects correct and contains a  
true and full statement of the price actually paid or to be paid  
for the said goods, and the actual quantity thereof.

2. That no different invoice of the goods mentioned in the  
said invoice has been or will be furnished to anyone; and that no  
arrangements or understanding affecting the purchase price of the  
said goods has been or will be made or entered into between the  
said exporter and purchaser or by anyone on behalf of either of them  
either by way of, discount, rebate, compensation, or in any manner  
whatever other than as fully shown on this invoice, or as follows (5)  
(.....)

3. That the domestic values shown in the column headed  
“Current Domestic Values” are those at which the abovementioned  
firm or company would be prepared to supply to any purchaser  
for home consumption in the country of exportation and at the  
date of exportation identically similar goods in equal quantities,  
at (6) ..... subject to ..... per cent, cash discount,  
and that such values include/exclude the cost of outside packages,  
if any, in which the goods are sold in such country for domestic  
consumption.

4. That the said domestic value includes any duty leviable in  
respect of the goods before they are delivered for home con-  
sumption, and that on exportation a drawback or remission of  
duty amounting to ..... has been/will be allowed by the  
revenue authorities in the country of exportation.

ORIGIN.

[IN THE CASE OF GOODS EXPORTED TO NEWFOUNDLAND THE FOLLOWING PORTION OF THE CERTIFICATE DEALING WITH ORIGIN SHOULD BE STRUCK OUT.]

(Delete whichever of 5 (a) or 5 (b) is not applicable. If 5 (a) is used delete 6 and 7. If 5 (b) is used insert required particulars in 6 and 7.)

- |   |   |
|---|---|
| <p>5. (a) That every article mentioned in the said invoice has been <i>wholly</i> produced or manufactured in (7) .....</p> | <p>5. (b) That every article mentioned in the said invoice has been either <i>wholly or partially</i> produced or manufactured in (7) .....</p> |
|---|---|

6. As regards those articles only partially produced or manufactured in (7) .....

(a) That the final process or processes of manufacture have been performed in that part of the British Dominions.

(b) That the expenditure in material produced in (8) .... and/or labour performed in (8) ..... calculated subject to qualifications hereunder, in each and every article in not less than one-fourth of the factory or works costs of such article in its finished state. (See note below †.)

7. That in the calculation of such proportion of produce or labour of the (8) ..... none of the following items has been included or considered:—

“Manufacturer’s profit or remuneration of any trader, „agent, broker or other person dealing in the articles in „their finished condition; royalties; cost of outside packages „or any cost of packing the goods thereinto; any cost of „conveying, insuring, or shipping the goods subsequent to „their manufacture.”

8. With regard to bottles, flasks or jars, being containers of goods mentioned in the invoice, that such bottles, flasks, or jars are of United Kingdom manufacture, and if purchased from bottle exchanges have distinctive marks or features which enable me to certify to their United Kingdom origin.

[† NOTE. — In the case of goods which have at some stage entered into the commerce of, or undergone a process of manufacture in a foreign country, only that labour and material which is expended on or added to the goods after their return to the United Kingdom shall be

regarded as the produce or manufacture of the United Kingdom in calculating the proportion of United Kingdom labour and material in the factory or works cost of the finished article.]

Dated at ..... this ..... day of ..... 19...

Witness ..... Signature .....

---

- (1) Here insert Manager, Chief Clerk, or as the case may be.
- (2) Here insert name of firm or company.
- (3) Here insert name of city or country.
- (4) These words should be omitted where the manufacturer or supplier himself signs the Certificate.
- (5) Here insert particulars of any special arrangement.
- (6) Here insert "warehouse", "factory", or "port of shipment".
- (7) Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions.
- (8) Insert "United Kingdom" in case of exports to Australia if justified by facts, or name of part of British Dominions in case of exports to other destinations.

Paragraph 8 may be struck out in all cases except where goods are exported to Australia.

Dieses Muster 1 haben folgende Länder angenommen: Australien, Bahama, Br.-Guayana (jedoch sind die Anmerkungen unter der Spalte „Ursprung“ und § 5a zu streichen; § 5b wird 5), Cypern außer gereinigtem Zucker, Zuckererzeugnissen und Melasse sowie verarbeitetem Tabak; Dominika, Fidschi-Inseln, Gambia, jedoch ohne Ursprungszeugnis; Jamaika, Neufundland, jedoch ohne Ursprungszeugnis; Neuseeland, Nordrhodesia (Postpakete s. unter IV S. 8), Südafrikanische Union, Südrhodesia (Postpakete s. unter IV S. 8), West-Samoa.

## B. Kanada.

In Kanada wird bei der Berechnung des Wertzolls der Marktpreis im Herkunftslande zum Vergleich mit dem Ausfuhrpreise herangezogen. Deshalb muß in den Zollrechnungen dieser Preis neben dem eigentlichen Verkaufspreise angegeben werden.

Die bei der Ausfertigung der Zollrechnungen zu beachtenden Vorschriften sind in einem Rundschreiben der obersten Zollverwaltung vom 18. September 1922 zusammengestellt worden, dessen wesentlicher Inhalt im folgenden wiedergegeben wird.

## 1. Vorschriften über Ausfertigung der Rechnungen.

Für Zollzwecke wird eine bescheinigte\*) Rechnung in doppelter Ausfertigung verlangt, die in der üblichen Weise (durch die Post) dem Einführer in Kanada oder seinem Vertreter für die Verzollung am Eingangszollamt zu übersenden ist. Es empfiehlt sich, dem Einführer für seinen Geschäftsbetrieb eine dritte Ausfertigung zu übermitteln. Die Zollvorschriften fordern nicht, daß dem Frachtführer für die Weiterbeförderung in das Innere Kanadas solche Rechnungen übergeben werden.

Die eigentliche Handelsbezeichnung der Waren muß in allen Rechnungen ersichtlich gemacht werden.

Die Rechnungen müssen die Marken und Nummern der Packstücke so angeben, daß sie wahrheitsgemäß die Mengen und Werte der in jedem Packstück bei der Ausfuhr enthaltenen Waren aufführen. Dabei sind die Packstücke, wenn sie dazu geeignet sind, auf der Außenseite deutlich mit den Marken und Nummern zu bezeichnen.

Jede Rechnung soll eine ausreichende und genaue Bezeichnung der Waren enthalten, und bei Waren, die vom Ausführer fest verkauft sind, soll in einer Spalte der tatsächliche Preis, zu dem die Waren an den (kanadischen) Einführer verkauft worden sind, und in einer besonderen Spalte der wirkliche Marktwert eines jeden Artikels beim Verkauf für den inländischen Verbrauch im Ausfuhrlande angegeben werden; auch soll so, wie es die nachstehend abgedruckten Rechnungsvordrucke vorsehen, bei jedem Artikel das Ursprungs-, Erzeugungs- oder Herstellungsland angegeben werden.

Der „Preis“ und „Wert“ der Waren im vorstehenden Sinne verstehen sich in verpacktem Zustande, fertig für die Verschiffung, zu der Zeit und an dem Orte, wo die Waren unmittelbar nach Kanada ausgeführt werden. Der wirkliche Marktwert beim Verkauf für den inländischen Verbrauch, wie er auf jeder Rechnung

---

\*) Die Bescheinigung auf der Rückseite der Rechnung ist vom Absender oder einem dazu befugten Angestellten des Absenders auszustellen, ohne daß die Unterschrift einer behördlichen oder konsularischen Beglaubigung bedarf. Eine konsularische (und demnach in der Regel vorher einzuholende Handelskammer-) Bescheinigung ist dagegen nur bei Rechnungen über Konsignationswaren erforderlich. Näheres hierüber siehe die Einleitung zu den Anlagen 1—4.

anzugeben ist, soll in der Wahrung des Ausfuhrlandes, und der Verkaufspreis an den Kauser in Kanada soll in der tatsachlichen Wahrung angegeben werden, in der die Waren gekauft worden sind.

Wenn der Wert der Waren fur Zollzwecke vom Zollminister nach den Vorschriften des Zollgesetzes besonders festgesetzt worden ist, weil die Waren unter nicht ublichen Bedingungen aus- oder eingefuhrt worden sind, so soll der so festgesetzte Wert ihren wirklichen Marktwert bedeuten.

Wenn in irgendeinem Packstuck Waren beige packt sind, die nicht in der Rechnung uber dieses Packstuck enthalten sind, so sollte das Beipack (um der Beschlagnahme vorzubeugen) in der Rechnung uber das Packstuck, dem es beige packt ist, so bezeichnet sein: „Drei beige packte Stucke“ (oder dergleichen).

## 2. Muster fur die Rechnungen und Bescheinigungen\*).

Die von der kanadischen Zollbehore als zweckmaig bezeichneten Vordrucke werden nachstehend abgedruckt, und zwar:

Anlage 1 Vorderseite	} Vordruck M fur fest verkaufte Waren,
Anlage 2 Ruckseite	
Anlage 3 Vorderseite	} Vordruck N fur Konsignationswaren.
Anlage 4 Ruckseite	

Diese Vordrucke weichen von dem allgemeinen Muster in wesentlichen Punkten ab; diese allgemeinen Muster konnen also nach Kanada nicht verwendet werden.

Die Zollverwaltung verlangt nicht, da besondere Vordrucke verwendet werden. Die Firmen konnen vielmehr ihre eigenen Rechnungsvordrucke benutzen, mussen sie aber dann dem besonderen Zweck anpassen, indem sie auf der Vorderseite die Spalten „Selling price to purchaser in Canada“, daneben „Fair market value as sold for home consumption at time shipped“ und endlich eine Spalte „Country of manufacture or production“ oder „Country of origin“ anbringen. Auf der Ruckseite mu die von Fall zu Fall vorgeschriebene Bescheinigung enthalten sein. Diese Erganzungen konnen handschriftlich, durch Buchdruck oder Stempel angebracht, durfen aber nicht aufgeklebt

---

\*) Fertige Vordrucke fur fest verkaufte Waren hat die Firma Liebhert & Thiesen in Berlin C 19, Niederwallstr. 15, vorratig. Vordrucke fur Konsignationswaren, die nur selten gebraucht werden, hat die genannte Firma nicht hergestellt. Sie mussen also von den Firmen selbst angefertigt werden.

werden. Ebenso müssen natürlich auf derartigen Rechnungen die Marken und Nummern und die genauen Handelsbezeichnungen der Waren angegeben werden.

Die Bescheinigungen auf den Rechnungen aller Art müssen vom Ausführer vor der Verschiffung ausgestellt sein.

### 3. Währungsbescheinigung.

Die nach Abschnitt 59 Abs. 3 \*) vorgeschriebene Währungsbescheinigung, die auf den Rechnungen anzubringen ist, soll folgenden Wortlaut haben:

“Date.....

I certify that at the date of exportation of the goods described in the within or annexed invoice, the true value of the currency in which the invoice is made out, as compared with the standard dollar of Canada, is at the rate of.....

(dollar—cents)

per.....

(unit of currency of invoice)

Note.—The currency referred to in the certificate is that of the country from which the goods are exported direct to Canada and in which the home consumption value is shown on the invoice.”

Vorstehende Bescheinigung ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:

1. bei Einfuhr aus Ländern, wo die Währung nicht wesentlich entwertet ist;
2. wenn die Entwertung der Währung im Vergleich mit der kanadischen Währung weniger als 1 Prozent beträgt \*\*).

Als Länder mit wesentlich entwerteter Währung werden Deutschland, Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Rußland und Tschechoslowakei angesehen. Die Rechnungen aus diesen Ländern müssen also stets die Währungsbescheinigung tragen. Das gleiche gilt für Länder, wo die Währung keinen festen Standardwert besitzt.

\*) Siehe Abschnitt 5c.

\*\*) In diesen Fällen hat der Ausführer auf der Rechnung den Marktwert in der Papierwährung anzugeben und folgende Erklärung auf der Rechnung selbst abzugeben:

“The fair market value of the goods on this invoice is stated in paper currency. The relative value in standard currency is ..... This relationship is based on exchange existing with Canada on the date of shipment.”

4. Besondere Vorschriften und Vordrucke gelten für die Verzollung nach dem britischen Vorzugstarif. Da diese für deutsche Firmen nur selten Bedeutung haben werden, wird hier nicht näher darauf eingegangen\*).

5. Gesetzliche Vorschriften über die Ermittlung des Zollwertes (sämtlich aus der Customs Act 1906 unter Berücksichtigung der späteren Änderungen. — Eine deutsche Übersetzung der Customs Act findet sich im Deutschen Handels-Archiv 1912, S. 41).

### Festsetzung des Zollwertes.

#### a) Allgemeine Grundsätze.

§ 40. Bei Wertverzollung soll als Zollwert der wirkliche Marktwert (fair market value) der Waren gelten, zu dem sie für den inländischen Verbrauch an den Hauptmärkten des Landes verkauft werden, von dem aus sie unmittelbar nach Kanada versandt werden, und zwar am Tage der Ausfuhr.

Wenn Waren als Erzeugnisse oder Fabrikate eines Landes in Kanada eingeführt werden, dessen Währung wesentlich entwertet ist, so soll der Zollwert nicht geringer sein als der Wert, der für ähnliche Waren gelten würde, die im Vereinigten Königreich hergestellt oder erzeugt und von diesem Lande eingeführt werden. Wenn ähnliche Waren im Vereinigten Königreich nicht hergestellt oder erzeugt werden, so soll der Zollwert nicht niedriger sein als der Wert ähnlicher Waren, die in irgendeinem europäischen Lande hergestellt oder erzeugt werden, dessen Währung nicht wesentlich entwertet ist. Der Minister kann den Wert solcher Waren festsetzen, und der so festgesetzte Wert soll bis auf weiteres als der Wert gelten, nach dem der Zoll berechnet und erhoben werden soll\*\*).

---

\*) Auf Wunsch gibt das Verkehrsbüro weitere Auskunft.

\*\*\*) In Verbindung mit dieser Vorschrift sei auf die Antidumpingbestimmung des Zollgesetzes vom 12. April 1907 Ziffer 6 (Übersetzung: Handels-Archiv 1907, S. 964) hingewiesen, die in ihren wesentlichen Punkten wie folgt lautet: „Wenn bei eingeführten Waren von einer in Kanada hergestellten Art der Ausfuhr- oder der an einen Einführer in Kanada wirklich zu zahlende Verkaufspreis geringer ist als der gangbare Marktpreis desselben Gegenstandes, wenn dieser zum heimischen Verbrauch im üblichen Verlauf im Ausfuhrlande zur Zeit seiner Ausfuhr verkauft worden wäre, so ist zu dem sonstigen Einfuhrzoll ein Sonderzoll (dumping duty) zu zahlen, der gleich ist dem Unterschiede zwischen dem genannten Verkaufspreis und

§ 41. Dieser Marktwert soll der wirkliche Marktwert solcher Waren im gebräuchlichen kaufmännischen Sinne des Wortes sein, zu dem sie im gewöhnlichen Geschäftsgange verkauft werden, unter dem Vorbehalt, daß für Zollzwecke eine Vergütung bei Barzahlung  $2\frac{1}{2}$  % nicht übersteigt und nur abgezogen werden darf, wenn sie dem Einführer tatsächlich zugestanden und auf der Rechnung abgesetzt worden ist.

§ 43. Die kanadischen Zollschätzer . . . . . sollen mit allen in ihrer Macht stehenden rechtmäßigen Mitteln den wahren und wirklichen Marktwert der Waren zu der Zeit der Ausfuhr und in den Hauptmärkten des Landes, woher sie nach Kanada eingeführt worden sind (trotz widersprechender Rechnung und eidesstattlicher Erklärung) ermitteln, berechnen und abschätzen, ebenso, gegebenenfalls die genauen Gewichte, Maße oder sonstigen Mengen und den wirklichen Marktwert.

2. Sind Waren nach Kanada in Konsignation versandt, aber durch den Ausführer vor ihrer Einfuhr nach Kanada kanadischen Personen verkauft worden, so soll das Ergebnis der Bewertung für die Verzollung nicht geringer sein als der Rechnungswert für den kanadischen Käufer, ausschließlich aller Unkosten für die Waren nach Absendung von dem Platze, von dem sie unmittelbar nach Kanada ausgeführt sind.

3. Wenn Gegenstände aus gleichem Stoffe oder von ähnlicher Art, jedoch von verschiedener Güte in ein und demselben Packstück gefunden werden, die mit einem Durchschnittspreis angerechnet und fakturiert sind, so sollen die Schätzer den Wert des besten in dem Packstück enthaltenen Gegenstandes als den Durchschnittswert des Ganzen annehmen, und der Zoll soll demgemäß davon erhoben werden.

5. Der Zoll soll in keinem Falle nach einem geringeren Werte als dem Rechnungswerte festgesetzt werden, außer wenn zwischen dem Zeitpunkt des Kaufes durch den kanadischen Ein-

---

dem gangbaren Marktwerte für den heimischen Verbrauch. Dieser Sonderzoll wird auch von sonst zollfreien Waren erhoben. Der Sonderzoll soll 15 % des Wertes der Ware nicht überschreiten.“

Beispiel: Wird eine deutsche Ware, die nach dem Generaltarif mit 30 % vom Wert zollpflichtig ist, zu 100 Dollar nach Kanada verkauft, der englische Marktwert für die gleiche Ware beträgt aber 150 Dollar, so ist folgender Zoll zu berechnen: 30 % von 150 Dollar = 45 Dollar, dazu höchstens 15 % Dumpingzoll von 150 Dollar = 22,50 Dollar, zusammen 67,50 Dollar.

führer und der Ausfuhr nach Kanada eine Herabsetzung des wirklichen Marktwertes der Waren stattgefunden hat.

§ 66. Es soll kein Abzug von dem in irgendeiner Rechnung angegebenen Warenwerte für den für eine Verpackung oder für Verpackungen angenommenen Wert gewährt werden, wenn in der Rechnung ein Preis für solche Verpackung oder Verpackungen nicht angesetzt ist; und wenn ein solcher Preisansatz geschehen ist, soll der Zollbeamte prüfen, ob der Preis gerecht und vernünftig ist und nicht mehr als die ursprünglichen Kosten der Verpackung ausmacht.

§ 67. Es soll kein Abzug von dem Warenwert in einer Rechnung gewährt werden auf Grund von Preisansätzen für Packmaterial oder für Stroh, Bindfaden, Stricke, Papier, Verschnüren, Drahtbefestigung oder Beschneiden oder für irgendeine bei der Zubereitung und Verpackung von Waren zum Versand entstandene oder angeblich entstandene Ausgabe; und alle solche Preisansätze und Ausgaben sollen auf alle Fälle als Teil des Zollwertes mitgerechnet werden.

b) Wertfestsetzung bei besonderen Voraussetzungen.

§ 44. Es soll angenommen werden, daß der wirkliche Marktwert von Waren den Betrag jeder Vergütung einschließt, die von der Regierung eines anderen Landes gewährt worden ist, ebenso den Entschädigungsbetrag oder den Geldwert jeder besonderen Abmachung zwischen Ausführer und Einführer oder zwischen irgendwelchen dabei beteiligten Personen hinsichtlich der Ausfuhr oder beabsichtigten Ausfuhr solcher Waren oder des Rechts auf Einschränkung des Verkaufsgebiets oder des Gebrauchs und ebenso den Betrag oder Geldwert jeder sogenannten Tantieme, Miete oder Abgabe für den Gebrauch von Maschinen oder Waren irgendeiner Art, die der Verkäufer oder Eigentümer davon fordert oder gewöhnlich fordern würde, wenn sie zum Gebrauch in dem Lande, woher sie nach Kanada ausgeführt worden sind, verkauft, verpachtet oder vermietet werden.

2. Falls der Betrag solcher Vergütung, Entschädigung, solchen Geldwerts, solcher Tantieme, Miete oder Abgabe für den Gebrauch nach dem Wortlaut der Rechnung, auf Grund welcher die Anmeldung gemacht werden soll, von dem Preise solcher Waren abgezogen oder darauf nicht angegeben ist, so soll der Zollkollektor den Betrag eines solchen Abzugs, einer solchen

Vergütung, Entschädigung, eines solchen Geldwerts, einer solchen Tantieme, Miete oder Abgabe für den Gebrauch hinzufügen und veranlassen, daß der gesetzmäßige Zoll davon bezahlt wird.

§ 45. Kein Abzug irgendwelcher Art vom Werte nach Kanada eingeführter Waren soll zugelassen werden, weil eine Vergütung darauf gezahlt worden ist oder werden soll, oder weil ein besonderes Abkommen zwischen Verkäufer und Käufer oder das ausschließliche Recht auf Gebietsbeschränkung für den Vertrieb sich auf die Ausfuhr solcher Waren bezieht, oder wegen einer Tantieme, die für Patentrechte zahlbar, aber beim Kaufe zur Ausfuhr nicht zu zahlen ist, oder wegen Rechnung einer anderen Entschädigung, durch die eine besondere Ermäßigung des Preises erreicht werden möchte oder könnte; es soll jedoch nichts in diesem Paragraphen auf allgemeine Schwankungen vom Marktwert sich beziehen.

#### c) Bewertung der Währung.

§ 59. Alle Zollrechnungen sind in der Währung des Landes, aus dem die Waren eingeführt werden, auszustellen und müssen eine genaue Aufstellung des Wertes der Waren enthalten; bei der Berechnung des Wertes dieser Währung für Zollzwecke ist ihr Umrechnungssatz der, welcher von Zeit zu Zeit vom Gouverneur festgesetzt und veröffentlicht wird.

Dieser Umrechnungssatz soll auf dem wirklichen Werte der Normalmünze oder Währung eines solchen Landes im Vergleich mit dem Normaldollar Kanadas beruhen, insoweit solche Vergleichswerte bekannt sind.

Wenn der Wert einer Währung nicht veröffentlicht oder wenn kein Normalwert festgesetzt oder wenn aus irgendeinem Grunde eine Währung entwertet oder gestiegen ist, soll der Rechnung über die eingeführten Waren die Bescheinigung eines am betreffenden Orte oder im betreffenden Lande ansässigen Konsuls oder kanadischen Handelskommissars oder einer Bank beigegeben werden, welche den Umfang der Entwertung oder Steigerung oder den wahren, zu der Zeit der Ausfuhr der Waren geltenden Wert der Währung, in der die Rechnung aufgestellt ist, im Vergleich mit dem Normaldollar von Kanada angibt. Der Zolleinnehmer kann den Zollwert zu dem Wechselkurse berechnen, der durch die Bescheinigung der Bank als zur Zeit

und an dem Orte gültig bezeichnet worden ist, wann und von wo die Waren nach Kanada ausgeführt worden sind.

Wenn der Währungswert auf diese Art zur Zeit der Einfuhranmeldung entweder durch Bescheinigung eines Konsuls oder kanadischen Handelskommissars oder einer Bank, wie oben vorgeschrieben, bestimmt ist, dann soll dieser Satz oder Wert endgültig und keiner Abänderung auf Grund nachträglicher Vorlage einer Bescheinigung ausgesetzt sein, die mit dem angenommenen Satze oder Werte nicht übereinstimmt.

Alle diese Rechnungen sollen getreulich das Geschäft zwischen Ausführer und Einführer darlegen und eine wahre und vollständige Aufstellung des wirklichen, für die Waren zu zahlenden Preises enthalten einschließlich der Kartons, Kisten und Verpackungen aller Art sowie aller bis zur Herrichtung der Waren in den versandfähigen Zustand entstehenden Kosten, und keine Rechnung soll einen anderen Diskont als den tatsächlich dem Einführer zugestandenem angeben.

Durch Rundschreiben des Departements für Zölle und Steuern Nr. 298 C vom 8. Januar 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer werden diese angewiesen, daß in allen solchen Fällen die Originalrechnung des ausländischen Exporteurs an den kanadischen Käufer dem Zoll- und Steuereinnehmer vorgelegt werden muß, wo die Rechnung für Anmeldungs Zwecke so ausgestellt ist, daß der Einnehmer entscheiden kann, ob die Waren an den Käufer in Kanada zu einem Preise verkauft worden sind, der für sie die Anwendung des Sonder- oder Dumpingzollens begründen würde, und wenn die Waren nicht derart zollpflichtig sind, tritt an Stelle der Rechnung für Anmeldungs Zwecke eine unterzeichnete Erklärung, daß eine derartige Originalrechnung vorgelegt und anerkannt war. Sollten die Originalrechnungen erweisen, daß die Waren zu einem Preise verkauft worden sind, der sie sonder- oder dumpingzollpflichtig machen würde, so braucht der Einnehmer keinen Vermerk auf die Rechnungen für Anmeldungs Zwecke zu machen, sondern er hat alsbald die Umstände dem Departement unter Beifügung der Originalrechnung zu berichten.

Rechnungen, die von Personen oder Firmen, die in Kanada ansässig sind, ausgefertigt sind, werden für Anmeldungs Zwecke nicht angenommen, wenn sie nicht die oben erforderte Erklärung eines Zoll- oder Steuereinnehmers tragen.

**Anlage 1 (Form M).**

..... 192

\* State here general nature or class of Goods.      *\* Invoice of*      *purchased*

by      of

from      of

*to be shipped per*

*Order Number* .....

Country of Production or Manufacture.	Marks and Numbers on Packages.	QUANTITIES AND DESCRIPTION OF GOODS.	* Fair market value as sold for home consumption at time shipped.	Fair market value as sold for home consumption at time shipped.	Selling price to the Purchaser in Canada.	
					at	Amount.
			Standard Currency.	Paper Currency.		Paper Currency.
STATEMENT.						

\* The Fair Market Value for Home Consumption at time shipped shown on this invoice is £..... in Paper Currency, and is equivalent to £..... in Gold Sovereigns as compared with the Canadian Dollar on basis of \$ to the Pound Sterling.

..... (Signature of Seller or Agent).

\* The 3rd column if used will expedite the entry of shipments at Customs and the Statement in that case will not be required.

**Anlage 2.**

Die folgende Wertbescheinigung ist für Rechnungen von Waren vorgeschrieben, die nach Kanada verkauft sind und ausgeführt werden, und zwar soll die Bescheinigung von dem Ausführer oder von einem Teilhaber, Beamten oder Angestellten des Ausführers ausgestellt werden, der Kenntnis von den zu bescheinigenden Tatsachen hat.



**Anlage 3 (Form N).**

(Place and date) .....

\* State here  
general nature  
or class of  
Goods.

\* **INVOICE** of

*consigned*

by of  
to of  
to be shipped per

Country of Production or Manufacture.	Marks and Numbers on Packages.	QUANTITIES AND DESCRIPTION OF GOODS.	* Fair market value as sold for home consumption at time shipped.	Fair Market Value as Sold for Home Consumption at Time Shipped.	
				at	Amount.
			Standard Currency.	Paper Currency.	
<u>STATEMENT.</u>					

\* The Fair Market Value for Home consumption at time shipped shown on this invoice is £..... in Paper Currency, and is equivalent to £..... in Gold Sovereigns as compared with the Canadian Dollar on basis of \$ to the Pound Sterling.

..... (Signature of Seller or Agent).

\* The 3rd column if used will expedite the entry of shipments at Customs and the Statement will not in that case be required.

**Anlage 4.**

Die folgende Erklärung soll von dem ausländischen Eigentümer oder Ausführer oder seinem Vertreter in dem Lande abgegeben werden, woher die Waren ausgeführt werden, und zwar, wenn es sich um Waren handelt, die nach Kanada in Konsignation ohne endgültigen Verkauf durch den Ausführer verschifft werden. Die Bescheinigung ist vor der Verschiffung abzugeben und in nicht britischen Ländern vor einem britischen oder anderen Konsul und öffentlichen Notar oder einer sonstigen Behörde abzugeben, die zur Abnahme von Eiden befugt ist.

DECLARATION FORM "N" UNDER GENERAL-TARIFF.

- (a) Name of party subscribing to this declaration. I, (a) of (b) do solemnly and truly declare as follows:
- (b) City or town and country. (1) That I am (c) the owner of the goods shipped on consignment to (d) at in Canada, and described in the annexed invoice;
- (c) A member of the firm of giving the name of the firm when the shipment is made by a firm or an officer, director or manager of giving the name of the corporation when the shipment is by a corporation. (2) That the said invoice is a complete and true invoice of all the goods included in this shipment;
- (d) Name of consignee. (3) That the said goods are properly described in the said invoice;
- (4) That there is included and specified in the said invoice the true value of all cartons, cases, crates, boxes and coverings of any kind, and all charges and expenses incident to placing the said goods in condition packed ready for shipment to Canada;
- (5) That none of the said goods have been sold by or on behalf of the owner aforesaid to any person, firm or corporation in Canada;
- (6) That the said invoice contains a just and faithful valuation of such goods at their fair market value as sold for home consumption in the principal markets of the country whence the same are exported directly to Canada, and that such fair market value is the price at which the said goods are freely offered for sale in like quantity and condition by me or by dealers therein to purchasers in said markets in the ordinary course of trade at the usual credit without any discount or deduction for cash, or on account of any drawback or bounty, or on account of any royalty actually payable thereon, or payable thereon when sold for home consumption, but not payable when exported, or on account of the exportation thereof, or any special consideration whatever;
- (7) That if the value for duty of any goods as stated in this invoice is other than the value thereof



Für die Rechnungen hat die Zollverwaltung das allgemeine Muster angenommen.

Für Postpakete genügt die Bescheinigung, wie oben unter A IV (S. 8) angegeben.

In den Rechnungen sind alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur glatten Zollabfertigung notwendig sind, z. B. bei Waren, die nach dem Gewicht verzollt werden, das Reingewicht, bei Wein die Menge und der Alkoholgehalt, und zwar am besten in englischen Einheiten.

Aus der Begriffsbestimmung im Abschnitt 7 geht hervor, daß der „Fob-Preis“ gemeint ist; es ist aber in den Angaben zu trennen: der Inlandspreis, die Kosten der Verpackung und die Kosten der Beförderung zum Verschiffungshafen (fob).

Bemerkt sei, daß der Einführer zu statistischen Zwecken in der Zollerklärung noch folgende Angaben zu machen hat: Wert am südafrikanischen Einfuhrhafen (d. h. also einschließlich Seefracht), Landungsgebühren, Seeversicherung usw.

Der Inlandsmarktpreis wird natürlich für deutsche Waren in Mark, der Verkaufspreis in der Regel (besonders soweit Erteilung der Ausfuhrbewilligung davon abhängig gemacht ist) in Pfund Sterling anzugeben sein. Genaue Vorschriften über diese Frage enthalten die gesetzlichen Vorschriften nicht. Nach zuverlässigen Mitteilungen soll die Rechnung ferner den Kurs der Mark im Verhältnis zum Pfund Sterling am Tage der Verschiffung sowie den Umrechnungskurs enthalten, der der Festsetzung des Exportpreises, falls ein solcher in Sterling ausgemacht ist, zugrunde liegt. Falls der Exportpreis wesentlich unter dem angegebenen Preise für einheimischen Verbrauch in Deutschland liegt, müssen die Gründe in der Rechnung oder in einem besonderen Begleitschreiben angegeben sein. Indessen wird ja dieser Fall kaum praktisch werden, da ja die Ausfuhrpreise durchweg höher als die Inlandspreise sind.

Wenn vorstehende Kursangaben in der Rechnung enthalten sind und von der Zollbehörde anerkannt werden, findet eine Umrechnung nicht statt. In allen anderen Fällen stellt die Zollbehörde den Preis solcher Güter am Eingangshafen fest und nimmt, wenn sich hierbei Preisunterschiede über 15 % ergeben, Umrechnung vor.

In einer Entscheidung vom Jahre 1917 hat die oberste Zollbehörde noch darauf hingewiesen, daß der laufende Inlands-

marktpreis von dem Tage angegeben werden muß, an dem die Rechnung ausgestellt ist, nicht etwa nach dem Tage der Annahme des Auftrages oder des Abschlusses des Vertrages.

Besondere Bedeutung hat die Angabe des Inlandsmarktpreises noch mit Rücksicht auf die Antidumping-Bestimmungen. Schon das Zolltarifgesetz von 1914 enthält im Abschnitt 8 (siehe unter b) eine Bestimmung über Erhebung eines Zuschlagzolls für Preisdumping, wenn nämlich der Ausfuhr- oder wirkliche Verkaufspreis niedriger ist als der gewöhnliche Inlandsverbrauchspreis. Im Laufe des Jahres 1922 ist aber ein neuer Dumpingzoll eingeführt worden:

- a) für Dumping infolge entwerteter Währung,
- b) für Preisdumping, wenn nämlich der Verkaufspreis in Südafrika niedriger ist als der Inlandsverbrauchspreis im Herkunftslande zuzüglich aller Kosten bis zum Einfuhrhafen in Südafrika (s. §§ 5 und 6 der Customs Amendment Act 1922 unter b).

#### b) Gesetzliche Bestimmungen.

Das Zolltarifgesetz Nr. 26 vom Jahre 1914 (Übersetzung im „Deutschen Handels-Archiv“ 1921, S. 319 ff.) enthält über Ermittlung des Zollwertes folgende Bestimmungen:

„7. Was die Festsetzung des Zolles für Waren anlangt, die nach dem Werte zu verzollen sind, so soll als Wert dieser Waren für die Verzollung der wirkliche, zur Zeit der Einfuhr notierte Marktwert ähnlicher für den Inlandsverbrauch bestimmter Waren an den hauptsächlichsten Plätzen des Landes gelten, aus dem die Waren eingeführt werden, einschließlich der Fracht bis zum Verschiffungshafen und der Kosten für das Einpacken und die Verpackung, jedoch ausschließlich der Agentenprovision, falls diese 5 % nicht übersteigt. Doch darf in keinem Falle der dem Zoll zugrunde zu legende Wert, wie in dieser Sektion erläutert, niedriger sein als der Gestehungspreis dieser Waren für den Einführer im Verschiffungshafen.“

Die Bestimmungen über Zuschlagszölle zwecks Bekämpfung des Dumping durch Preisunterbietung, sei es infolge zu geringer Gestehungskosten oder infolge Entwertung der Währung, sind im Abschnitt 8 des Zolltarifgesetzes von 1914 und in der „Customs and Excise Duties Amendment Act 1922“ enthalten.

Abschnitt 8 des Zolltarifgesetzes 1914, abgeändert durch das Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetz Nr. 23 von 1923, lautet:

„1. Wenn im Falle der Einfuhr nach der Union von Waren einer Gattung oder Art, in der Union erzeugt oder hergestellt, der Fob-Ausfuhrverkaufspreis für einen Importeur in der Union geringer ist als der Preis, zu dem die gleichen Waren zur Zeit der Versendung für den Inlandsverbrauch nach dem üblichen und gewöhnlichen Handelsgebrauch auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes verkauft werden, zuzüglich der Verladungskosten, und wenn nach der Auffassung des Finanzministers daraus für eine Industrie der Union Nachteil entstehen kann, so kann der Generalgouverneur durch Proklamation in der Gazette erklären, daß für diese Waren bei der Einfuhr in die Union (gleichviel ob irgendein anderer Zoll hierfür zahlbar ist) ein Sonderzoll (oder Dumping-Zoll) berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt wird, der gleich dem Unterschied zwischen dem besagten Verkaufspreis an den Importeur und dem Preise ist, zu dem Waren für den Inlandsverbrauch, wie vorerwähnt, verkauft werden, zuzüglich der Verladungskosten. Voraussetzung ist, daß der Sonderzoll (oder Dumping-Zoll) in keinem Falle 25 % des Wertes übersteigen soll.

3. Wenn irgendwelche Waren, deren Wert, wie er durch Abschnitt 7 dieses Gesetzes oder irgendeine Änderung davon begrifflich festgelegt ist, einschließlich der Seeverversicherungs- und Frachtgebühren 10 £ für die Tonne nicht überschreitet, und wenn die Waren von einer in der Union erzeugten oder hergestellten Gattung oder Art sind, nach der Union zu einem Frachtsatz versandt worden sind oder versandt werden sollen, der nach der Auffassung des Finanzministers der Erzeugung oder Fabrikation jener Waren in der Union abträglich ist, so kann der Generalgouverneur durch Proklamation in der Gazette (die jederzeit durch Proklamation abgeändert oder widerrufen werden kann) einen Mindestfrachtsatz für die Versendung der erwähnten Waren aus irgendeinem in einer solchen Proklamation genannten Lande festsetzen, und es soll für solche Waren bei der Einfuhr in die Union aus irgendeinem derart genannten Lande ein Sonderzoll (oder Dumping-Frachtzoll) berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem gezahlten oder zu zahlenden Nettofrachtsatz und dem, wie vorerwähnt, festgesetzten Satze ist.

4. Eine auf Grund der Ziffer 1 oder 3 dieses Abschnittes erlassene Proklamation soll nicht vor dem Datum ihrer Bekanntgabe in der Gazette mit Bezug auf Waren in Kraft oder Geltung sein, die aus dem hierin genannten Lande ausgeführt werden.“ (Deutsches Handelsarchiv 1924, Seite 933.)

§§ 5 und 6 der „Customs and Excise Duties Amendment Act 1922“ lauten wie folgt:

„§ 5. 1. Wenn im Falle der Einfuhr von Waren von einer Art und Gattung, wie sie in der Union erzeugt oder hergestellt wird, die Währung des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes entwertet ist und infolge dieser Währungsentwertung die Einfuhr der Ware in die Union zu Preisen erfolgt, die südafrikanischen Industrien abträglich sind, so wird der Generalgouverneur von Zeit zu Zeit die Rate festsetzen, zu der die Währung des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes in die Unionwährung umzurechnen ist, und den so festgesetzten Umrechnungskurs durch Veröffentlichung in der „Gazette“ bekanntgeben. Der Unterschied zwischen dem Fob-Wert der Waren, wie er dem Importeur in Rechnung gestellt wird, und dem Fob-Wert nach dem vom Generalgouverneur festgesetzten und bekanntgegebenen Umrechnungskurs wird auf diese Waren bei der Einfuhr neben den sonstigen vorgesehenen Zöllen als Sonder- oder Währungszoll erhoben werden; doch soll dieser Sonder- oder Währungszoll unter keinen Umständen 50 % des so errechneten Wertes der Waren übersteigen, und ferner sollen die Vorschriften dieses Paragraphen nicht in Anwendung kommen, wenn der Fob-Preis einer auf die Liste gesetzten Ware: a) falls in Währung des Ausfuhrlandes berechnet und zu dem zur Zeit der Einfuhr in der Union geltenden Tageskurs in Unionwährung umgerechnet, b) falls in Unionwährung berechnet, nicht mehr als 10 % unter dem Ausfuhr-Fob-Preis einer gleichen Ware liegt, die aus solchen Ländern in die Union eingeführt wird, deren Währung im Verhältnis zur Unionwährung nicht entwertet ist.

2. Eine unter Unterabschnitt 1 erlassene Bekanntmachung soll nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in der „Gazette“ in Kraft treten.“

„§ 6. Wenn immer Waren in der Union verkauft oder zum Verkauf angeboten werden zu einem Preise, der niedriger ist als der Preis, zu dem gleichartige Waren auf den hauptsächlichsten Märkten des Herstellungslandes zum Inlandsverbrauch im Großhandel verkauft werden, zuzüglich der Kosten des Ver-

packens und der Verpackung, der fob-Spesen und der Frachtkosten vom Verschiffungshafen in jenem Lande bis zum Eingangshafen in der Union, und wenn es wahrscheinlich ist, daß durch einen solchen Verkauf oder das Angebot zum Verkauf eine Industrie in der Union erheblich geschädigt wird, so kann der Generalgouverneur durch eine Veröffentlichung in der „Gazette“ bekanntgeben, daß auf diese Waren bei ihrer Einfuhr in die Union neben den sonstigen vorgesehenen Zöllen ein Sonderzoll in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem genannten Preise (Inlands-Großhandelspreis) zuzüglich der vorgenannten Unkosten und dem Preise, zu dem die Waren in der Union verkauft oder zum Verkauf angeboten werden, berechnet, erhoben, bezahlt und vereinnahmt werden soll.“

## D. Australischer Bund.

### a) Allgemeine Grundsätze.

Mit wenigen Ausnahmen werden Einfuhrwaren nach dem Werte verzollt. Bei Ermittlung des zollpflichtigen Wertes dient die nach Ziffer 155 des Zollgesetzes bei der Einfuhrerklärung vorzulegende Originalrechnung als Unterlage, weshalb auf ihre Ausfertigung größte Sorgfalt zu verwenden ist. Die Rechnung sollte zweckmäßigerweise in englischer Sprache und nach englischen Maßen und Gewichten ausgestellt werden, da andernfalls (Ziffer 217 des Zollgesetzes) auf Verlangen der Zollbehörde in Australien eine englische Übersetzung anzufertigen ist, was Kosten und Zeitverlust verursacht. Eine konsularische Beglaubigung der Rechnungen ist nicht erforderlich.

Die Rechnungen müssen für zollfreie (auch für Bücher), spezifisch zollpflichtige und wertzollpflichtige Waren ausgesellt werden.

#### 1. Der Begriff des Warenwertes nach dem australischen Zollgesetz.

Als Wert gelten:

1. a) I. der tatsächliche Barpreis, wie er von dem australischen Einführer für die Waren bezahlt ist oder zu zahlen ist, zuzüglich jeden besonderen Abzugs, oder  
II. der marktgängige Inlandspreis der Waren, und zwar je nachdem, welches der höhere ist;

b) alle für die Verbringung der Waren frei an Bord des Ausfuhrhafens zu zahlenden oder gewöhnlich zu zahlenden Kosten und

c) 10% der unter Absatz a und b dieses Unterabschnitts aufgeführten Beträge.

2. Sind die Waren für den Verkauf in Australien konsigniert, so soll der Zollwert den Betrag ausmachen, welcher der Zollwert sein würde, wenn die Waren am Tage der Ausfuhr an einen australischen Einführer fest verkauft wären, anstatt zum Verkauf in Australien konsigniert zu sein.

3. In diesem Abschnitte bedeutet:

„Marktgängiger Inlandswert“ den Betrag, für den der Verkäufer der Waren an den australischen Käufer, am Tage der Ausfuhr, dieselbe Menge gleicher Waren an irgendeinen Käufer im Ausfuhrlande zum Verbrauch in diesem Lande gegen Barzahlung verkauft oder bereit sein würde, zu verkaufen;

„Besonderer Abzug“ jeden dem australischen Einführer bewilligten Nachlaß oder andere Ermäßigung, die nicht in der Regel jedem Käufer einer gleichgroßen Menge ebensolcher Waren am Tage der Ausfuhr gewährt wird.

Nach einer Verordnung von 1914 (Deutsches Handels-Archiv 1914, 557) sind in den zollpflichtigen Wert

a) einzurechnen folgende Nebenkosten:

Inlandsfracht,

1. wenn die Waren aus dem Lande versandt werden, wo sie gekauft sind: die ganze Inlandsfracht,

2. wenn die Waren in einem Lande gekauft und von einem benachbarten Lande versandt werden (z. B. gekauft in Österreich, versandt aus Deutschland): die Inlandsfracht bis zur Grenze des Landes, in dem die Waren gekauft sind;

Küstenfracht (d. h. wenn Waren von einem nach einem anderen Hafen im selben Lande, z. B. von Stettin nach Hamburg versandt werden, ohne bei der Versendung vom ersten Hafen schon zur Ausfuhr nach Australien bestimmt zu sein);

Anmerkung: Verordnung vom 9. Juli 1910 (Deutsches Handels-Archiv 1910, 1713): Küstenfracht ist nur dann in Anrechnung zu bringen, wenn bei der Versendung aus dem ersten Hafen die Bestimmung der Waren

nach Australien noch nicht feststand. Andernfalls (wenn z. B. vom ersten Hafen direkte Schiffsgelegenheit nach Australien nicht vorhanden ist, die Ware aber von vornherein für Australien bestimmt war) rechnet die Küstenfracht nicht zum Zollwert, vorausgesetzt allerdings, daß die Waren im Zwischenhafen nicht umgepackt, sondern nur von Schiff zu Schiff umgeladen worden sind. Als Beweismittel für diesen Sachverhalt kann ein vom ersten Hafen ausgestelltes Durchkonossement (through bill of lading) dienen. andere Kosten (einschl. Leichtergerd), die für die Beförderung der Waren bis zum Schiffe, das sie ausführt, und für ihre Unterbringung an Bord dieses Schiffes entstanden sind; Kosten für Arbeit und Stoffe (außer für äußere Verpackung), die für die Verpackung aufgewendet sind, einschließlich solcher für Flockwolle, Kapok, Stroh und andere innere Verpackungstoffe; wenn jedoch Flockwolle, Kapok, Stroh, Roßhaarpackung besonders in der Rechnung aufgeführt sind und einen eigenen Handelswert nach dem Auspacken in Australien haben, so ist der Wert dieser Stoffe nicht in den Zollwert einzurechnen, sondern diese Stoffe sind für sich nach der ihnen zukommenden Tarifstelle abzufertigen;

Versicherung bis zum Verschiffungshafen;

Kanalgebühren (d. h. wenn solche einen Teil der Inlandsfracht bis zum Verschiffungshafen bilden);

innere Steuern, jedoch nur, wenn die Waren innere Steuermarken des Ausfuhrlandes an sich tragen;

Abgaben an die Krone (royalties);

b) nicht einzurechnen folgende Nebenkosten:

Kosten für äußere Verpackungen (einschließlich Zinkeinlagen und Teerpapier), worin Waren gewöhnlich eingeführt werden;

Anmerkung: Verordnung vom 8. August 1910 (Deutsches Handels-Archiv 1912, 74). Nach älterer Anordnung durfte der Wert der äußeren Verpackung, wenn er nachweislich in den Preis der Ware eingeschlossen war, vom Zollwerte nicht abgezogen werden. Zulässig ist der Abzug dagegen, wenn die Rechnung einen Preis, z. B. franko Hamburg, franko Verpackung, ent-

hält und daneben auch der Wert der Umschließungen angegeben ist.

Vermittlerspesen (agents charges) (vgl. auch weiter unten);  
Bankagio (bank exchange);

Einkaufskommissions- oder Indent-Gebühr (buying or indent commission) (vgl. auch weiter unten), wenn diese Gebühr dem Einführer vom Einkaufs- oder Indentvertreter für geleistete Dienste gewährt wird und keinen vom Hersteller dem Agenten gewährten Nachlaß darstellt;

Maklergebühr (brokerage);

Dockgebühren;

Ausfuhrzoll;

Inspektionsgebühren;

Seeversicherung;

Nutzen (interest);

Porto und kleine Auslagen (postage and petties);

Überseefracht;

Stempelabgaben für Frachtbriefe.

Stets wird also der Zoll nach dem Nettopreis erhoben, zu dem ähnliche Warenmengen von einem bar zahlenden Käufer für den einheimischen Verbrauch im Ausfuhrlande gekauft werden könnten, einschließlich der vorstehend unter a genannten Nebenkosten und des festen Zuschlags von 10 %. Alle an Zweigniederlassungen oder an Agenten nur für die Vertretung selbst gewährten Rabatte und Ermäßigungen sowie alle nur für die Ausfuhr und nicht beim Absatz zum einheimischen Verbrauch gewährten Vergütungen und Preisermäßigungen werden vom Zolldepartement bei der Wertfestsetzung nicht anerkannt.

Wegen Auslegung der unter b genannten Vermittlerspesen und Einkaufskommissionsgebühr bestimmt eine Verordnung vom 8. Dezember 1909 (Deutsches Handels-Archiv 1910, 274), daß in allen Fällen, wo die eingereichten Rechnungen von den überseeischen Einkaufsagenten ausgestellt sind, diese als Verkäufer der Ware betrachtet und der Betrag jeder sogenannten Einkaufskommission in den Zollwert eingerechnet werden soll, wenn nicht durch Vorlage der Originalrechnungen der Hersteller oder auf andere Weise nachgewiesen wird, daß die in der Rechnung des Agenten erscheinenden Werte (ausschließlich der als Einkaufskommission bezeichneten Spesen) die Preise darstellen, die im Ausfuhrlande bei Barzahlung für den einheimischen Verbrauch gestellt werden.

Wenn die Vorlage der Originalrechnungen der Hersteller in solchen Fällen nicht möglich oder schwierig ist, so kann gleichwohl die Einkaufskommission vom Zollwert abgesetzt werden, wenn die vom Einkaufsagenten ausgestellte Rechnung folgende Erklärung enthält: "I declare that the values appearing on the body of this invoice (exclusive of the "buying commission" shown on such document) represent, at the date of the invoice, the fair market value of the goods for home consumption in (Germany or as the case may be), and free on board at the port of export in such country."

Diese Erklärung wird nur anerkannt, wenn sie vom Einkaufsagenten im Ausfuhrlande abgegeben ist (Verordnung Nr. 142 von 1911 — Deutsches Handels-Archiv 1911, 1042 —).

## 2. Sonstige Erfordernisse der Rechnungen.

Über die Anzahl der Rechnungsausfertigungen bestehen keine Vorschriften; zweckmäßig wird es sein, wenn zwei Ausfertigungen übersandt werden.

Für die Rechnungen hat die australische Zollverwaltung das allgemeine Muster angenommen.

Über Rechnungen für Kraftwagen und Kraftwagen-Chassis bestehen besondere Vorschriften (abgedruckt im Deutschen Handels-Archiv 1912, S. 1089). Bei Kraftwagen oder Chassis ist nämlich, auch wenn sie vollständig zusammengesetzt sind, der Zoll nach dem Werte jedes einzelnen Teiles zu zahlen, den dieser bei gesondertem Verkauf zum Verbrauch im Ausfuhrlande hat. Deshalb müssen in der Rechnung die Einzelwerte der Teile angegeben werden\*).

Was über den rechtlichen Charakter der Rechnung festgesetzt ist, ist aus Abschnitt 156 des Zollgesetzes zu ersehen. Über das Verfahren bei Fehlen der Rechnung s. Abschnitt 155 a. a. O.

In den Rechnungen ist bei Waren, die nach dem Gewicht verzollt werden, Roh- und Reingewicht und bei Flüssigkeiten, die nach dem Maß verzollt werden, der Reininhalt der Fässer, Flaschen usw. in englischen Maßen anzugeben. Bei Webwaren ist das Verhältnis der gemischten Stoffe anzugeben. Angabe

---

\*) Wegen Raummangels kann auf weitere Einzelheiten nicht eingegangen werden. Näheres ist aus dem Handels-Archiv a. a. O. zu ersehen. Auch ist das Verkehrsbüro bereit, weitere Auskunft zu geben.

der Maße der Kisten und ihres Einzelgewichtes erleichtert die Verzollung.

In den Rechnungen müssen die Einzelheiten über die Unkosten (1), (2) und (4), nämlich: Transportkosten bis zur Bahn und/oder zu den Docks, Inlandsfracht usw. zum Dockgebiet und Wert der äußeren Verpackungen getrennt aufgeführt werden; es wird genügen, wenn bezüglich der Ziffer (3), nämlich Arbeit bei der Verpackung von Waren in äußere Umschließungen, die Worte keine Spesen ("no charge") eingesetzt werden, ausgenommen in jedwedem Falle, wo zufolge der Gattung der Waren besondere Spesen für die Dienstleistung entstanden sind.

(1), (2), (3), (4) (siehe Muster 1. S. 9).

Bei Rechnungen für Waren, die „cif“ Australien verkauft sind, müssen in der Spalte „Selling price“ der Wert der Waren „fob“ Ausfuhrhafen und Einzelheiten über Versicherung, Fracht usw. besonders angegeben werden, so daß der notwendige Vergleich zwischen den Inlands- und den Ausfuhrwerten vorgenommen werden kann.

Die Rechnung des Herstellers oder Lieferanten über Güter, die auf Kommission gekauft worden sind, muß dem Zollbeamten vorgelegt werden zusammen mit einer Bestätigung des Agenten oder Kommissionshauses.

Diese Bestätigung muß aufweisen:

- (I) die Summe, die dem Hersteller oder Lieferanten auf jede Rechnung bezahlt ist,
- (II) die Kosten, die von dem Käufer gezahlt sind,
- (III) die Summe und den Anteil der Kommission.

Alle Käufe cif und e. werden betrachtet als straight-out-Verkauf durch die Person, die die Waren zum Verkauf anbietet (d. h. die Person, die dem australischen Käufer die Rechnung schickt), und solche Person ist zu betrachten als Verkäufer gemäß der Sektion 34. Die Rechnung des Verkäufers muß aufweisen die gesamten Einzelgebühren, die in cif- und e.-Preis eingeschlossen sind, und wie diese Gebühren zustande gekommen sind, z. B. Ozean-Fracht, Tonnengehalt und -preis, Exportkosten, äußere Verpackung usw. — Die Rechnung des Verkäufers muß auf der Vorderseite den Namen des Herstellers oder der Person aufweisen, die die Waren dem Verkäufer liefert. Wenn der Verkäufer etwas gegen die Angabe des Namens des Herstellers einzuwenden hat, genügt es, wenn eine getrennte Gesamtangabe

aller Sendungen, welche die nötige Aufklärung gibt, vertraulich versandt wird an den Zollbeamten in dem betreffenden Hafen.

Der Marktwert des Ausfuhrlandes ist in der Währung dieses Landes (also nicht in Pfund) anzugeben (s. Deutsches Handels-Archiv 1920, S. 258). Die Zollbehörde nimmt dann die Umrechnung in Pfund vor. Hierbei wird in der Regel der laufende Bankwechselkurs für telegraphische Überweisungen am Tage der Ausfuhr (d. h. der Schiffsklarierung) angemeldet. Indessen ordnet ein Gesetz vom Oktober 1920 an, daß das Board of Trade festsetzen soll, welcher Wechselkurs anzuwenden ist, wenn die Währung eines Landes um mehr als 10 % entwertet ist. Über die Behandlung der deutschen Währung sind bisher Nachrichten nicht eingegangen.

### 3. Antidumpingvorschriften.

Durch ein besonderes Industrie-Schutzgesetz vom 16. Dezember 1921 (s. Deutsches Handels-Archiv 1923, S. 116 u. f.) hat sich die australische Regierung die Handhabe zur Bekämpfung des Preisdumping geschaffen. Das Gesetz unterscheidet nicht weniger als acht Arten des Dumping, nämlich:

1. wenn eingeführte Waren solcher Art, wie sie auch in Australien erzeugt oder hergestellt werden, an den Einführer zu einem Preise verkauft werden, der niedriger ist als der normale Marktwert zur Zeit der Verschiffung; Höhe des Zuschlagzolls: Unterschied zwischen normalem Marktwert und Ausfuhrpreis;
2. wenn der Ausfuhrpreis niedriger ist als die Gestehungskosten zuzüglich Fob-Kosten; Höhe des Zuschlagzolls: Unterschied zwischen diesen beiden Preisen; Gestehungskosten bedeuten die Erzeugungskosten der Waren plus Zuschlag von nicht mehr als 20 %, wie er vom Minister festgesetzt wird;
3. wenn bei Konsignationswaren der Verkaufspreis niedriger ist als ein angemessener Verkaufspreis (gleich Marktwert der Waren plus Fracht-, Versicherungs-, Landungs- und andere Kosten plus Zoll plus höchstens [vom Minister festzusetzen] 15 % des Gesamtbetrages); an Stelle des angemessenen Marktpreises kann der Minister die ermittelten Gestehungskosten oder, falls die Gestehungskosten nicht festzustellen sind, die geschätzten Kosten mit einem Zuschlag, der 20 % dieser Kosten nicht übersteigen darf, wie er vom Minister

festgesetzt wird, treten lassen; Höhe des Zuschlagzolls: Unterschied zwischen dem australischen Großhandelspreis und dem angemessenen Verkaufspreis;

4. wenn bei der Verschiffung der Waren Frachtvorteile durch Beförderung in subventionierten Schiffen, durch Beförderung zu Ballastraten oder durch frachtfreie Beförderung gewährt werden; Höhe des Zuschlagzolls: 5 % des angemessenen Marktwertes zur Zeit der Verschiffung;
5. wenn Waren infolge Entwertung der Währung des Herkunftslandes zu Preisen verkauft werden, die der australischen Industrie abträglich sind; Höhe des Zuschlagzolls: 10—75 % vom Wert, je nach dem Stande des Wechselkurses. Wenn die Währung des Ursprungslandes auf weniger als ein Zwölftel ihres normalen Wertes entwertet ist, soll der Dumpingzoll ein fester Zuschlag sein, welcher die Summe ausmacht, die den Unterschied darstellt zwischen a) den Kosten der Einfuhrwaren, frei Zollager in Australien geliefert, plus Einfuhrzoll plus eines vom Minister festgesetzten Preisaufschlags für Gewinn, und b) dem australischen Großhandelspreis für in Australien hergestellte Waren gleicher Art.

Der Wert, nach dem der gewöhnliche Einfuhrzoll berechnet wird, soll bei Waren, die dem Dumpingzoll unterliegen, der übliche Wert für die Verzollung plus Dumpingzoll sein. Bei Waren, die nicht nach dem Wert verzollt werden, soll der gewöhnliche Zoll um ein Fünftel erhöht werden;

6. wenn Waren infolge Entwertung der Währung des Herkunftslandes im Vergleich zur englischen Währung zu einem niedrigeren Ausfuhrpreise verkauft werden als dem angemessenen Marktwert in England zuzüglich der gewöhnlichen Fob-Kosten; Höhe des Zuschlagzolls: Unterschied zwischen dem angemessenen Marktwert in England und dem Ausfuhrpreis.

Der Wert, nach dem der gewöhnliche Einfuhrzoll berechnet wird, soll bei Waren, die dem Dumpingzoll unterliegen, der übliche Zollwert sein plus Dumpingzoll;

7. wenn Waren dadurch, daß zu ihrer Herstellung Rohstoffe aus einem Lande mit entwerteter Währung verwendet sind, zu einem niedrigeren Preise nach Australien verkauft werden,

als er sich bei Verwendung von Rohstoffen des Herstellungslandes stellen würde; Höhe des Zuschlagzolls: Unterschied zwischen dem geforderten Preis und dem Preis, der sich bei Verwendung von Rohstoffen des Herstellungslandes ergeben hätte;

8. wenn bei Waren der unter 5, 6 und 7 bezeichneten Art durch Versendung in Konsignation eine Umgehung der durch 5, 6 und 7 vorgesehenen Zuschlagzölle versucht wird; Höhe des Zuschlagzolls: ein Aufschlag in solcher Höhe, daß der unter Nr. 3 angegebene angemessene Verkaufspreis erreicht wird.

Zu 1—8: Die unter 1—8 vorgesehenen Zuschlagzölle werden getrennt voneinander erhoben, auch wenn dadurch mehr als ein Zoll auf dieselbe Ware gelegt wird; indessen sollen Waren, auf die ein Zuschlag gemäß Ziffer 5 oder 6 erhoben worden ist, nicht noch mit anderen Dumpingzöllen belegt werden.

Bemerkt sei, daß zur Anwendung vorstehender Zuschlagzölle stets eine Verordnung des Ministers erforderlich ist, in der die (auf Vorschlag des Tariff-Board) betroffenen Waren namentlich aufgeführt werden müssen.

#### b) Die gesetzlichen Vorschriften.

Auszug aus dem australischen Zollgesetz von 1901 („Deutsches Handels-Archiv“ 1924, S. 554) unter Berücksichtigung der späteren Änderungen:

- „154. 1. Wenn ein Zoll nach dem Werte berechnet wird, so soll der Zollwert die Summe folgender Beträge ausmachen:

- a) I. den tatsächlichen Barpreis, wie er von dem australischen Einführer für die Waren bezahlt ist oder zu zahlen ist, zuzüglich jeden besonderen Abzugs, oder

- II. den marktgängigen Inlandspreis der Waren, und zwar je nachdem, welches der höhere ist;

- b) alle für die Verbringung der Waren frei an Bord des Ausfuhrhafens zu zahlenden oder gewöhnlich zu zahlenden Kosten, und

- c) 10 % der unter Absatz a und b dieses Unterabschnitts aufgeführten Beträge.

2. Sind die Waren für den Verkauf in Australien konsigniert, so soll der Zollwert den Betrag aus-

machen, welcher der Zollwert sein würde, wenn die Waren am Tage der Ausfuhr an einen australischen Einführer fest verkauft wären, anstatt zum Verkauf in Australien konsigniert zu sein.

3. In diesem Abschnitt bedeutet:

„Marktgängiger Inlandswert“ den Betrag, für den der Verkäufer der Waren an den australischen Käufer, am Tage der Ausfuhr, dieselbe Menge gleicher Waren an irgendeinen Käufer im Ausfuhrlande zum Verbrauch in diesem Lande gegen Barzahlung verkauft oder bereit sein würde, zu verkaufen;

„Besonderer Abzug“ jeden dem australischen Einführer bewilligten Nachlaß oder andere Ermäßigung, die nicht in der Regel jedem Käufer einer gleichgroßen Menge ebensolcher Waren am Tage der Ausfuhr gewährt wird.

155. 1. Wenn Waren, auf denen ein Wertzoll liegt, eingeführt werden, muß der Eigentümer die Originalrechnung zugleich mit der Einfuhrerklärung dem Zollbeamten übergeben und in dessen Gegenwart eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form abgeben.
2. Die vorgelegte Rechnung muß von dem Zollbeamten mit dem Zollstempel versehen und wieder vorgelegt werden, falls erforderlich, vor der Aushändigung der Waren zum inländischen Verbrauch oder zum Zollager.
3. Das Fehlen des Zollstempels auf einer Rechnung gilt als augenscheinlicher Beweis dafür, daß die Rechnung nicht vorgelegt worden ist.
4. Wenn der Zollbeamte davon überzeugt ist,
- a) daß keine Originalrechnung für die Ware ausgestellt worden ist, oder
  - b) daß die Originalrechnung für die Ware nicht beigebracht werden kann,
- so kann er von der Beibringung der Originalrechnung entbinden, wenn ihm durch Vorlegung anderer Beweisstücke der Zollwert ausreichend nachgewiesen wird.

156. 1. „Originalrechnung“ bedeutet die Originalrechnung in der vorgeschriebenen Form, ausgestellt von dem Verkäufer im Ausfuhrlande, welche enthält u. a. die richtige Bezeichnung der Waren, ihr Ursprungsland, den tatsächlichen Barpreis, wie er von dem australischen Einführer für die Waren bezahlt ist oder zu bezahlen ist, und den marktgängigen Inlandswert, wie er im Abschnitt 154 dieses Gesetzes bestimmt ist, alles in Übereinstimmung mit den Vorschriften des nächstfolgenden Unterabschnitts.
2. Wenn bei Festsetzung des tatsächlichen, bezahlten oder zu bezahlenden Barpreises Nachlaß gemäß den Vorschriften im Abschnitt 154 dieses Gesetzes gewährt worden ist, so muß die Art und Höhe dieses Rabatts auf der Originalrechnung angegeben werden.
3. Wenn Waren zum Verkauf in Australien konsigniert sind, bedeutet „Originalrechnung“ eine Urkunde, die in allen Punkten den Erfordernissen der vorhergehenden Unterabschnitte dieses Abschnitts entspricht, und die Einzelheiten, die auf dieser Rechnung angegeben sind, sollen dieselben sein, welche erforderlich wären, wenn die Waren an einen australischen Einführer fest verkauft worden wären, anstatt zum Verkauf in Australien konsigniert worden zu sein.

157. Wenn die Originalfaktura den Wert der Waren in anderer als britischer Währung angibt, so ist der entsprechende Wert in britischer Währung nach einem angemessenen Wechselkurse, den in Zweifelsfällen der Minister zu bestimmen hat, zu ermitteln.

159. Niemand darf ohne eine ausreichende Erklärung nach Australien ganz oder teilweise unausgefüllte Rechnungsvordrucke senden oder bringen oder daselbst in Besitz haben, die als Originalfakturen ausgefüllt und benutzt werden können.

160. Ist die Bestimmung des Warenwerts behufs der Verzollung schwierig, weil die Waren in dem Herstellungslande nicht zur Verwendung oder zum Verbrauch verkauft werden, oder weil wohl ein Pacht- oder Benutzungs-, aber kein Eigentumsrecht an den Waren verkauft oder erteilt wird, oder weil auf den Waren ein Monopol (Regalie) ruht und der Monopol-

preis unbestimmt ist oder kein zuverlässiges Mittel zur Bewertung der Waren bietet, oder weil die Waren gewöhnlich oder ausschließlich durch oder an Agenten oder im Wege der Subskription verkauft oder unter anderen ungewöhnlichen oder speziellen Bedingungen oder in anderer derartiger Weise verkauft oder eingeführt werden, so kann der Minister (der über alle diese Fälle zu befinden hat) den Zollwert der Güter bestimmen.

217. Schriftstücken in fremder Sprache, die für zollamtliche Zwecke eingereicht werden, ist auf Verlangen des Kollektors eine englische Übersetzung beizufügen, die auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kollektor zu bestätigende Person anzufertigen oder nach seinem Ermessen zu beglaubigen ist.“

Von einem Abdruck der gesetzlichen Vorschriften über Erhebung des Dumpingzolls muß wegen ihres Umfanges hier Abstand genommen werden. Die wesentlichen Punkte ergeben sich aus der Darstellung im Abschnitt a. Wegen weiterer Einzelheiten gibt das Verkehrsbüro Auskunft.

### E. Alle übrigen Dominien, Kolonien und Besitzungen.

1. Barbados, Br. Honduras, Grenada, Leeward-Inseln (St. Christopher u. Nevis, Antigua, Montserrat, Jungfern-Inseln), St. Lucia, Seychellen, Tanganyikaland, Trinidad.

**Muster 2.**

(Place and Date)..... 19...

\* *INVOICE* of ..... supplied  
 by..... of.....  
 to..... of.....  
 to be shipped per.....  
 Order Number .....

\* State here general nature or class of goods.

**FORM OF INVOICE.**

Country of Origin.	Marks and Numbers of Packages.	Quantity and Description of Goods.	Selling Price to Purchaser.	
			at	Amount.

COMBINED CERTIFICATE OF VALUE AND OF ORIGIN  
TO BE WRITTEN, TYPED, OR PRINTED ON  
INVOICES OF GOODS FOR EXPORTATION TO  
BRITISH COLONIES, &c.

I (1) ..... of (2) ..... of (3) .....  
manufacturer/supplier of the goods enumerated in this invoice  
amounting to ....., hereby declare that I (4) have the  
authority to make and sign this certificate on behalf of the  
aforesaid manufacturer/supplier, and that I have the means of  
knowing and do hereby certify as follows:—

VALUE.

1. That this invoice is in all respects correct, and contains  
a true and full statement of the price actually paid or to be  
paid for the said goods, and the actual quantity thereof.

2. That no different invoice of the goods mentioned in the  
said invoice has been or will be furnished to anyone; and  
that no arrangements or understanding affecting the purchase  
price of the said goods have been or will be made or  
entered into between the said exporter and purchaser, or by  
anyone on behalf of either of them, either by way of discount,  
rebate, compensation, or in any manner whatever other than as  
fully shown on this invoice, or as follows (5) .....

ORIGIN.

[In the case of goods exported to Colonies, not granting  
preference to British goods, the following portion of the certificate  
dealing with origin should be struck out.]

[Delete whichever of 3 (a) or 3 (b) is not applicable. If 3 (a)  
is used, delete 4 and 5. If 3 (b) is used insert required parti-  
culars in 4 and 5.]

3. (a) That every article men-  
tioned in the said invoice has  
been wholly produced or manu-  
factured in (6) .....  
.....

3. (b) That every article men-  
tioned in the said invoice has  
been either wholly or partially  
produced or manufactured in (6)  
.....

4. As regards those articles only partially produced or manufactured in (6) .....

(a) That the final process or processes of manufacture have been performed in that part of the British Dominions.

(b) That the expenditure in material produced in (6)..... and/or labour performed in (6) ..... calculated subject to qualifications hereunder, in each and every article is not less than one-fourth of the factory or works cost of such article in its finished state. (See note\*.)

5. That in the calculation of such proportion of produce or labour of the (6)..... none of the following items has been included or considered:—

“Manufacturer’s profit or remuneration of any trader, agent, broker, or other person dealing in the articles in their finished condition; royalties; cost of outside packages or any cost of packing the goods thereinto; any cost of conveying, insuring, or shipping the goods subsequent to their manufacture.”

Dated at..... this..... day of ..... 19...

Witness ..... Signature.....

- (1) Here insert manager, chief clerk, or as the case may be.
- (2) Here insert name of firm or company.
- (3) Here insert name of city or country.
- (4) These words should be omitted where the manufacturer or supplier himself signs the certificate.
- (5) Here insert particulars of any special arrangement.
- (6) Insert “United Kingdom” or name of other part of British Dominions.

---

\* In the case of goods which have at some stage entered into the commerce of, or undergone a process of manufacture in a foreign country, only that labour and material which is expended on or added to the goods after their return to the United Kingdom shall be regarded as the produce or manufacture of the United Kingdom in calculating the proportion of United Kingdom labour and material in the factory or works cost of the finished article.

2. Goldküste, Nigeria, Sierra Leone.

**Muster 3.**

**FORM OF INVOICE.**

1 Country of Origin.	Marks and Numbers on Packages.	Quantity and Description of Goods.	Selling Price to Purchaser.	
			at	Amount.

CERTIFICATE OF VALUE TO BE WRITTEN, PRINTED,  
OR TYPED ON INVOICES OF GOODS FOR EX-  
PORTATION TO THE BRITISH DOMINIONS.

I (1).....<sup>2</sup> of (2).....  
of (3)..... manufacturer/supplier<sup>3</sup> of the goods  
enumerated in this invoice amounting to.....hereby  
declare that I [(4) have the authority to make and sign this  
certificate on behalf of the aforesaid manufacturer/supplier and  
that I] have the means of knowing and do hereby certify as  
follows:

**VALUE.**

1. That this invoice is in all respects correct and contains  
a true and full statement of the price actually paid or to be  
paid for the said goods, and the actual quantity thereof.

2. That no arrangements or understanding affecting the  
purchase price of the said goods has been or will be made or  
entered into between the said exporter and purchaser, or by  
anyone on behalf of either of them either by way of discount,  
rebate, compensation, or in any manner whatever other than as  
fully shown on this invoice, or as follows (5).....

Dated at .....this.....day.....  
of.....19.... Witness.....  
..... Signature.....

<sup>1</sup> This column need not be filled up.

<sup>2</sup> The person making the declaration should be a principal or  
a manager, chief clerk, secretary or responsible employee.

<sup>3</sup> The word "supplier" may be interpreted as including the actual  
exporter or consignor of the goods to the Colony.

- (1) Here insert manager, chief clerk, or as the case may be.
- (2) Here insert name of firm or company.
- (3) Here insert name of city or country.
- (4) These words should be struck out where the manufacturer or supplier himself signs the certificate.
- (5) Here insert particulars of any special arrangement.

The certificate of value as above may be written, printed, or typed on the invoice or invoices.

The attestation of certificate of value before a person authorised to administer oaths will not be required.

Besondere Bestimmungen sind erlassen:

a) für die Goldküste:

Jede Rechnung über eingeführte Waren soll durch oder im Namen der die Waren versendenden Person, Firma oder Körperschaft schriftlich als richtig bescheinigt sein und soll den Preis, zu dem die Waren gekauft wurden, und zwar in der Währung des Landes, von wo die Waren ausgeführt worden sind, weiter die Menge und Beschreibung solcher Waren wie auch die Marken und Nummern auf den Packstücken in solch einer Weise enthalten, daß dadurch die Mengen und Werte der in jeder Ausfuhrpackung einbegriffenen Artikel aufgeführt sind.

Auf der Einsetzung des Namens des Ursprungslandes in Rechnungen wird mit Bezug auf Waren, die nach der Goldküstenkolonie ausgeführt werden, nicht bestanden werden.

Die Wertbescheinigung soll auf der Rückseite von Rechnungen hand-, maschinenschriftlich oder gedruckt mit Bezug auf alle Waren abgegeben werden, gleichviel ob sie fest verkauft oder zum ungewissen Verkauf (on consignment) versandt sind.

Bei Ermittlung des Zollwertes bei der Einfuhr in dem Falle eines festen Verkaufs wird es gestattet sein, von dem wirklichen Kaufpreis der Waren alle gezahlten oder zu zahlenden und für die Akzise oder für die innere Abgabe nicht wiederbeitreibbaren Unkosten in dem Lande ihres Ursprungs oder in irgendeinem Lande, durch das Waren im Durchfuhrverkehr zum Verschiffungshafen gegangen sein mögen, abzuziehen, Unkosten für Transport, Inlandsfracht (Eisenbahn oder Kanal), Inlandsversicherung, Packgebühren sowie Auslandsfracht und -versicherung. Sofern ein Abzug solcher Unkosten beansprucht

wird, müssen sie deutlich auf dem Rechnungsvordruck unter „Selling price to purchaser“ ausgeworfen sein.

Wo Hauptgeschäfte Waren an ihre eigenen Zweiggeschäfte in der Kolonie versenden, soll der Wertzoll nach dem seitens des Hauptgeschäfts für die Waren gezahlten wirklichen Kaufpreis berechnet werden. Es soll gestattet sein, von solchem wirklichen Kaufpreis anerkannte Handels- und Kassaskonti und irgendwelche mit der Versendung der Waren in die Kolonie verbundenen Unkosten abzuziehen, aber nicht zufällige Skonti oder Rabatte oder Einkaufs- und Verkaufskommissionsgebühren oder Musterskonti. Die von dem Hauptgeschäft an sein Zweiggeschäft gesandte vorschriftsmäßige Rechnung muß derselbe Rechnungsvordruck, wie vorstehend angegeben, sein und in der „Selling price to purchaser“ überschriebenen Spalte den wirklichen Verkaufspreis an das Hauptgeschäft und auch irgendwelche Handels- oder Kassaskonti und Nebenunkosten aufweisen.

Wo Waren zum ungewissen Verkauf (on consignment) versandt werden, wird der Preis, zu dem die Waren gekauft wurden, oder wenn sie durch den Fabrikanten versandt werden, wird der laufende Inlandswert (current domestic value) in dem Lande der Versendung als Grundlage der Festsetzung von Wertzöllen genommen und sollte in der Rechnung in der „Selling price to purchaser“ überschriebenen Spalte aufgeführt werden. Wo der Fabrikant einen Kaufmann oder einen anderen Agenten mit der Versendung seiner Fabrikate nach der Kolonie zum ungewissen Verkauf betraut, sollen die Waren für diesen Zweck als von dem Hersteller selbst versandt angesehen werden.

Die zuständige Zollbehörde soll die Vollmacht haben, von einem Importeur jederzeit dann die Vorlage der Originalrechnung zur Prüfung zu fordern, wenn eine solche Rechnung nicht diejenige ist, die seitens des Importeurs für den Zweck der Zollanmeldung vorgelegt wird.

b) für Nigeria:

Vom 1. 1. 1924 ist keine eidliche Beglaubigung der Bescheinigung mehr erforderlich. Unterzeichnung wie unter III, S. 8, angegeben.

c) für Sierra Leone:

Vom 1. 1. 1924 ist keine eidliche Beglaubigung der Bescheinigung mehr erforderlich. Unterzeichnung wie unter III, S. 8, angegeben.

Die Zollverordnung Nr. 2 von 1923 (Customs Duties [Nr. 2] Ordinance, 1923), die am 1. Januar 1924 in Kraft trat, setzt als Grundlage der Festssetzung von Wertzöllen an die Stelle des „Laufenden Inlandswertes“ („current domestic value“) den „Rechnungskaufpreis“ („invoice purchase-price“) von Waren.

Die entsprechenden Vorschriften der Verordnung sind folgende:

2. (1) Der Wert von Waren für den Zweck der Ermittlung des Betrags des dafür zahlbaren Wertzolles soll der dafür von dem Eigentümer gezahlte oder zu zahlende Preis sein nach Abzug irgendwelcher von dem Verkäufer an den Eigentümer auf Grund von anerkannten Handels- oder Kassaskonti gewährten Vergütungen oder irgendwelcher mit der Versendung in die Kolonie zusammenhängenden Unkosten, aber nicht von zufälligen Skonti oder Rabatten oder Kaufs- und Verkaufskommissionsgebühren und Musterskonti;

vorausgesetzt, daß, wo Waren durch die Person oder Firma, durch die sie hergestellt wurden, oder durch einen Agenten in ihrem Namen zum ungewissen Verkauf an einen Agenten oder solche Person oder Firma in der Kolonie für den Zweck des Verkaufs in der Kolonie versandt werden, als Wert der Waren der laufende Inlandswert in fertigem Zustand am Tage des Austritts aus der Niederlage zur Ausfuhr angesehen werden soll und den Wert von etwaigen Verpackungen, worin die Waren zum Inlandsverbrauch verkauft werden würden, zusammen mit irgendwelchen Abgaben an die Krone und Verkaufskommissionsgebühren, die zahlbar sein würden, einschließen soll, wobei der Abzug von anerkannten Handels- und Kassaskonti gestattet ist, aber nicht von zufälligen Skonti oder Rabatten;

vorausgesetzt weiter, daß in dem Falle von Waren, die sich wirklich im Hinblick auf ihren ursprünglichen Wert entwertet haben, als Wert solcher Waren ihr Wert zur Zeit der Einfuhr angesehen werden soll.

(2) Es sollen keinerlei Skonti oder Abzüge von dem Werte irgendwelcher nach dem Werte zollpflichtigen Waren gestattet sein, wenn solche Skonti oder Abzüge nicht deutlich zur Zufriedenheit des Einnehmers oder des zuständigen Beamten auf einer Rechnung, die mit den unter Abschnitt 30 der Sierra Leone Customs Consolidation Ordinance, 1902, oder nach dieser Verord-

nung in Geltung befindlichen Vorschriften übereinstimmt, angegeben sind, oder wenn diese Skonti oder Abzüge nicht durch die Unterschrift des Verkäufers, durch den solche Skonti oder Abzüge tatsächlich oder angeblich gewährt worden sind, bestätigt oder in irgendeinem Falle, der unter die vorstehende Vorschrift fällt, durch die Unterschrift des Herstellers bestätigt sind.

(3) In diesem Abschnitt wird unter dem Worte „Eigentümer“ der Importeur in die Kolonie verstanden, ausgenommen in den Fällen, wo ein Firmeninhaber Waren an seinen Agenten in der Kolonie versendet, wo unter dem Worte der Firmeninhaber verstanden wird; und es wird unter dem Worte „Verkäufer“ der Exporteur nach der Kolonie verstanden, ausgenommen in den Fällen, wo ein Firmeninhaber Waren an einen Agenten in der Kolonie versendet, wo unter dem Worte die Person oder Firma verstanden wird, von denen die Waren durch den Firmeninhaber gekauft wurden.

Mit Bezug auf die Ausfüllung von Rechnungen sind die folgenden Vorschriften erlassen worden:

Für den Zweck der Ausfüllung der letzten beiden Spalten der Rechnung soll unter dem "Selling price to purchaser" der durch den Eigentümer der Waren, wie vorstehend begrifflich festgelegt, gezahlte oder zu zahlende Preis verstanden werden, vorausgesetzt, daß, wo Waren durch die Person oder Firma, durch die sie hergestellt wurden, oder durch einen Agenten in ihrem Namen an einen Agenten solcher Person oder Firma in der Kolonie für den Zweck des Verkaufs in der Kolonie versandt werden, unter dem "Selling price to purchaser" der "current domestic value", wie vorstehend begrifflich festgelegt, verstanden werden soll.



Deutsche Generalkonsulat

Montreal (Kanada)

- durch das Auswärtige Amt -